BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landau · Westbahnstraße 1 · 76829 Landau

Satzung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Landau

§ 1 Name und Sitz

(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landau sind der Kreisverband der Landespartei für Rheinland-Pfalz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Kurzbezeichnung lautet „GRÜNE Landau“.

(2) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Landau in der Pfalz. Sitz des Kreisverbandes Landau ist Landau.

§ 2 Grundsätze und Ziele

(1) Die im Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inklusive seiner Präambel vereinbarten Inhalte und Ziele bilden die Grundlage der politischen Arbeit des Kreisverbandes.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Partei kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt, keiner anderen in Deutschland antretenden Partei angehört und mindestens 14 Jahre alt ist. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit.

(3) Eine Zurückweisung ist dem oder der Antragsstellenden gegenüber schriftlich zu begründen. Gegen die Zurückweisung kann der oder die Antragsstellende Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die nach Kenntnisnahme der schriftlichen Begründung und Anhörung des oder der Antragsstellenden mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Kreisvorstandes.

(4) Ein Erst- oder Zweitwohnsitz in Landau ist keine Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Kreisverband Landau.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Kreisvorstand.

(2) Über den Antrag zum Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Ein Mitglied kann nur aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt, zum Beispiel durch Kandidaturen auf konkurrierenden Listen, und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Antragsberechtigt ist neben der Mitgliederversammlung der Erweiterte Kreisvorstand. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Berufung beim Landesschiedsgericht möglich. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.

(3) Mitglied kann nur sein, wer einen Mitgliedsbeitrag leistet. Zahlt ein Mitglied nach einer ersten schriftlichen Mahnung innerhalb von zwei Wochen keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf zweier weiterer Wochen nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

§ 5 Wahlen, Frauenstatut, Gleichstellung, Mindestquotierung

(1) Die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Um dies zu fördern und faire Bedingungen zu schaffen, ist eine Wahlordnung zu beschließen.

§ 6 Organe des Kreisverbandes

(1) Die Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Kreisvorstand.

§ 7 Mitgliederversammlungen (MV)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie bestimmt die Richtlinien der Politik des Kreisverbandes.

(2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist beschlussfähig, sobald mindestens 10% der Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind.

(3) Der Geschäftsführende Kreisvorstand beruft die Mitgliederversammlung spätestens sieben Tage vorher ein, durch schriftliche Einladung an die Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe des Ortes und des Beginns der Versammlung. Eine vorläufige Tagesordnung wird beigefügt. Die Einladung kann elektronisch erfolgen.

(4) Bei besonderer Dringlichkeit kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 9 durchgeführt werden.

(5) Die Verschickung von Anträgen erfolgt ausschließlich elektronisch und per Veröffentlichung auf Antragsgrün oder der Homepage des Kreisverbandes. Auf den Ort der Veröffentlichung ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Der Geschäftsführende Kreisvorstand eröffnet und leitet die Sitzung. Die Versammlung kann aus eigener Initiative mit einfacher Mehrheit auch eine andere Versammlungsleitung wählen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte mitgliederöffentlich behandelt werden. Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet in mitgliederöffentlicher Sitzung statt.

(8) Bei Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rederecht. Mitglieder des Kreisverbandes Landau sowie die GRÜNE JUGEND Südpfalz sind antragsberechtigt. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung haben auch Nichtmitglieder Rederecht. Mitglieder der GRÜNEN JUGEND sowie der grünnahen Hochschulgruppe „Campus Grün Landau“ haben Rederecht.

(9) Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Erweiterten Kreisvorstand beschlossen. Der Versammlungsleitende ist zuvor zu hören.

(10) Eine Mitgliederversammlung pro Jahr findet als „Hauptversammlung“ statt. Auf ihr sollen die Wahlen des Kreisvorstandes, Rechenschaftsberichte, Haushaltsbeschlüsse und Delegiertenwahlen erfolgen.

(11) Sollte eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so lädt der Kreisvorstand mit verkürzter Einladungsfrist von mindestens drei Tagen innerhalb der nächsten vier Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung ein. Die Tagesordnung bleibt identisch.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 a) Wahlen des Kreisvorstandes,
 b) Beschlussfassung über Programm und Satzung sowie deren Änderungen,
 c) Beschlussfassung über die von Mitgliedern und dem Kreisvorstand eingereichten Anträge,
 d) Beschlussfassung über die Aufstellung von Wahlkandidatinnen und Kandidaten,
 e) Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes,
 f) Beschlussfassung über die Beitragsordnung des Kreisverbandes,
 g) Beschlussfassung über die Wahlordnung des Kreisverbandes.
 h) Wahl der Rechnungsprüfer*innen.
 i) Wahl der Stadtratsliste zu Kommunalwahlen.
 j) Wahl der Landes-, Bundesdelegierten und Kreisvorständekonferenz (KVK)-Delegierten,
 i. KVK-Delegierte sollen Mitglieder des Kreisvorstandes sein.
 k) Entgegennahme der Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Fraktion.
 l) Beschlussfassung über den Haushalt des Kreisverbandes.
 i. Veränderungen um mehr als 25% müssen der MV vorgetragen werden.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Kreisverbandes erfordern eine Zweidrittelmehrheit. Enthaltungen wirken sich bei qualifizierten Mehrheiten wie Nein-Stimmen aus.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Organe und Gremien des Kreisverbandes bindend.

(4) Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Kassenführung des Kreisverbandes erfolgt durch zwei KassenprüferInnen.

(5) Themen gemäß Ziffern a), b), d), e), f), i) und l) müssen der ursprünglichen Einladung entnommen werden können.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Bei besonderer Dringlichkeit können der Erweiterte Kreisvorstand oder 15% der Mitglieder des Kreisverbandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung hat innerhalb von vier Wochen stattzufinden.

(2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann keine Beschlüsse zu § 8, Abs. 1, Ziffern b), d), e), f), g), h), i) und l) fassen.

(4) Der Erweiterte Kreisvorstand terminiert die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er berät die politische Entwicklung und entwickelt und plant gemeinsame politische Initiativen. Er ist zuständig für die Information der Mitglieder. Er befasst sich mit Angelegenheiten, die die Mitgliederversammlung an ihn delegiert. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(2) In den Kreisvorstand können nur Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landau gewählt werden.

(3) Die Mitglieder des Geschäftsführenden und des Erweiterten Kreisvorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Geschäftsführenden und des Erweiterten Kreisvorstandes werden auf derselben Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

(4) Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder des Geschäftsführenden oder des Erweiterten Kreisvorstandes kann eine der folgenden Mitgliederversammlungen Nachwahlen vornehmen. Die Amtszeit der Nachgewählten endet mit der Amtszeit des Gesamtvorstandes.

(5) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann verantwortliche Komitees bilden. Er tagt in der Regel mitgliederöffentlich, außer eine Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschließt etwas anderes. Er fertigt über seine Sitzungen Ergebnisprotokolle an.

(6) Der Kreisvorstand legt jährlich der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

(7) Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern mit der für die Wahl notwendigen Mehrheit auf schriftlichen Antrag, welcher der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen ist, das Misstrauen aussprechen und damit abwählen. Werden eines oder mehrere Mitglieder des Kreisvorstandes abgewählt, so kann die Nachwahl sofort erfolgen.

§ 11 Der Geschäftsführende Kreisvorstand

(1) Der Geschäftsführende Vorstand ist für die Erledigung der laufenden Vorstandsgeschäfte im Rahmen der Gesetze, Satzungen und Beschlüsse verantwortlich, übt die Funktion des Arbeitgebers gegenüber Beschäftigten des Kreisverbandes aus und vertritt den Kreisverband nach außen. Der*Die Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und die finanzielle Abrechnung. Ein Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes ist für einzelne Rechtshandlungen allein vertretungsbefugt, wenn er*sie vom Geschäftsführenden Kreisvorstand dazu ermächtigt ist.

(2) Dem Geschäftsführenden Kreisvorstand gehören an
 a) Zwei gleichberechtigte Vorsitzende, hiervon mindestens eine Frau, sowie
 b) der*die Schatzmeister*in.

(3) Der Geschäftsführende Kreisvorstand ist bei Anwesenheit zweier Mitglieder beschlussfähig.

(4) Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes kann nicht sein, wer einem Parlament oder dem Stadtrat angehört oder politischer Beamter ist.

(5) Der Geschäftsführende Kreisvorstand hat Anrecht auf die Erstattung seiner Reisekosten durch den Kreisverband, sofern die Reise der Erfüllung seiner Pflichten als Kreisvorstand diente. Eine entsprechende Position ist beim Beschluss des Haushaltes des Kreisverbandes auszuweisen.

(6) Neben dem*der Schatzmeister*in kann der Vorstand einem weiteren Vorstandsmitglied die Zugangsvollmacht zur Kasse und der Mitgliederverwaltung übertragen. Der*Die Schatzmeister*in ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung. Er*Sie ist gegenüber der KMV und dem geschäftsführenden Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet.

§ 12 Der Erweiterte Kreisvorstand

(1) Im Erweiterten Kreisvorstandwerden die verschiedenen Ebenen grüner Politik strategisch zusammengeführt, beraten und aufeinander abgestimmt. Er berät den Geschäftsführenden Kreisvorstand politisch und strategisch. Der Erweiterte Kreisvorstand organisiert Wahlkämpfe, kann Beschlüsse fassen und trägt gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Kreisvorstand verbindlich Verantwortung.

(2) Der Erweiterte Kreisvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Kreisvorstand und zehn Beisitzer*innen. Darunter fallen maximal ein*e Abgeordnete*r des Landtages Rheinland-Pfalz, ein*e Beigeordnete*r der Stadt Landau und ein Mitglied des Fraktionsvorstandes der GRÜNEN Stadtratsfraktion Landau. Alle Mitglieder des Erweiterten Kreisvorstandes müssen Mitglieder bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landau sein.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt:

a) neun Mitglieder, davon mindestens 50% Frauen

b) davon ein Mitglied des Fraktionsvorstandes der Stadtratsfraktion

c) davon ein Mitglied des rheinland-pfälzischen Landtages/ des Bundestages/ des Europaparlaments

d) davon ein Mitglied des Landauer Stadtvorstandes

e) davon 6 Mitglieder, die nicht einem Parlament oder dem Stadtrat Landaus angehören oder politische*r Beamte*r sind. Davon ausgenommen sind Ortsbeiräte und Ortsvorstände.

f) Sollten die Plätze nicht nach §12 Abs. 3 b), c), d) besetzt werden können, können sie durch Mitglieder nach §12 Abs. 3 e) besetzt werden.

(4) Die GRÜNE JUGEND Landau-Südpfalz bestimmt durch ihre Mitgliederversammlung Ein zu kooptierendes Mitglied für den Erweiterten Kreisvorstand von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Landau.

(5) Von den gewählten Mitgliedern des Erweiterten Kreisvorstandes darf nur eine Minderheit einem Parlament oder dem Stadtrat angehören oder politische*r Beamte*r sein. Davon ausgenommen sind Ortsbeiräte und Ortsvorstände

(6) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisverband stehen, können nicht für den Erweiterten Kreisvorstand kandidieren.

§ 13 Arbeitsgemeinschaften

(1) Für die politische Arbeit kann der Kreisvorstand thematische Arbeitsgemeinschaften bilden, die vor allem in Politikfeldern von kommunalpolitischer Bedeutung arbeiten, die bündnisgrüne Programmatik weiterentwickeln und inner- wie außerparteiliche Diskussionszusammenhänge herstellen und pflegen. Dies ist vom Kreisvorstand der Mitgliederversammlung zu berichten und in geeigneter Weise den Mitgliedern bekannt zu machen.

(2) Arbeitsgemeinschaften können für ihre Arbeit Mittel beim Kreisvorstand beantragen.

(3) Der Erweiterte Kreisvorstand beschließt über die Anerkennung oder Umbenennung einer Arbeitsgemeinschaft sowie über deren Auflösung, wenn sie die Voraussetzungen gemäß der Satzung nicht oder nicht mehr erfüllt. Dieser Beschluss kann durch die Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

(4) Arbeitsgemeinschaften steht es nicht zu, Pressemitteilungen, öffentliche Briefe, Ankündigungen oder sonstige Formen öffentlichkeitswirksamer Kommunikation zu veröffentlichen. Diese muss über den Kreisvorstand erfolgen.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder das Parteiprogramm verstößt oder in anderer Weise das Ansehen der Partei in einem Maße beeinträchtigt, das einen Ausschluss noch nicht rechtfertigt, kann das Landesschiedsgericht folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

a) Verwarnung,
b) Enthebung von einem Parteiamt, bzw. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von 2 Jahren und
c) das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu 2 Jahren.

(2) Über die Anrufung des Schiedsgerichts können sowohl der Erweiterte Kreisvorstand als auch die Mitgliederversammlung entscheiden.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung und ihre Bestandteile treten mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Diese Satzung wurde geändert am 28.1.2015, 25.1.2017, 18.05.2025, 23.10.2026